

b) in der Liefergroßhandelsspanne

4% für Schwund und Verderb beim Liefergroßhandel (bezogen auf den Einstandspreis)

0,70 M/dt Pauschalabgeltung für Transportleistungen im Liefergroßhandel

0,80 M/dt Abgeltung für die Abnutzung der vom Liefergroßhandel gestellten Leihverpackung.

(5) Für die Außenhandelsgesellschaft gelten bei Import von frischem Obst und Gemüse folgende Handelsspannen und Abgeltungssätze:

a) Für die Übernahme der Liefergroßhandelstätigkeit einschließlich der Abgeltung von Schwund und Verderb im Liefergroßhandel sowie beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller

12,8 % vom Importabgabepreis

zuzüglich 4,20 M dt

für den Transport ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifsnittpunkt) bis Empfangsstation des Erstempfängers (Vertragspartner der Außenhandelsgesellschaft) sowie 0,80 M/dt für die Abgeltung der Außenverpackung.

b) Bei importiertem frischem Obst und Gemüse hat der Platzgroßhandel aus seiner Handelsspanne folgende Kosten zu tragen:

- Kosten aus Garantienebenforderungen
- Kosten für die Warenstreuung im Auftrag der Außenhandelsgesellschaft
- Frachtkosten ab Empfangsstation bis Lager des Empfängers.

(6) Ist entsprechend den Rechtsvorschriften die Berechnung von

- Qualitätszuschlägen
- Einlagerungszuschlägen
- Kleinabpackungszuschlägen oder
- anderen, nicht kalkulationsfähigen Aufschlägen

vorgesehen, sind diese nicht Grundlage für die Errechnung der Handelsspannen. Die Handelsspannen sind Höchstsätze.

(7) Bezieht der private Groß- und Einzelhandel vom sozialistischen Großhandel frisches Obst und Gemüse, so sind die sich gemäß Abs. 1 ergebenden Abgabepreise des Großhandels verbindlich.

(8) Die jeweilige Handelsspanne darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden zwischen den Partnern andere Bedingungen für die Leistungserbringung vereinbart als sie den Handelsspannen gemäß Absätzen 1, 3 und 4 zugrunde liegen, sind die jeweiligen Handelsspannen im gegenseitigen Einvernehmen auf der Grundlage der erbrachten Leistungen und entsprechender Nutzensrechnungen zu teilen.

(9) Zur Wahrung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise werden in Abweichung zu den Absätzen

1 bis 5 für die unter Buchstaben a und b genannten Kulturen effektive Handelsspannen festgelegt.

a) Bei Überschreitung der in Spalte 3 angegebenen Erzeugerpreise sind für die genannten Kulturen effektive Handelsspannen gemäß Spalten 5 bis 7 anzuwenden:

Kultur	Güteklasse	ab Erzeugerpreis über M/dt	Gesamtspanne M/dt	Liefergroßhandels-spanne	Platzgroßhandels-spanne	Einzelhandels-spanne
1 2		3.	4	5	6	7
Blumenkohl						
	A I	120,-	80,-	14,50	24,50	41,-
	II	95,-	62,-	11,-	20,-	31,-
	III	65,-	43,-	8,-	15,-	20,-
	IV	45,-	27,-	5,-	10,-	12,-
Kohlrabi m. L.						
	A I 35,-		23,-	4,-	8,—	11,-
	II	30,-	20,-	3,50	7,-	9,50
	III	25,-	17,-	3,—	6,-	8,-
	IV	20,-	12,-	2,-	5,-	5,-
Salat						
	A I u. II	25,-	16,-	2,70	5,30	8,-
	III u. IV	20,-	13,-	2,50	4,80	5,70
	V	15,-	10,-	1,90	3,70	4,4(1
	VI	12,-	8,-	1,50	3,-	3,50
Salatgurken, Tomaten, Paprika						
	A	220,- 130,-		23,-	37,-	70,-
Rhabarber						
	A	85,-	57,-	10,-	18,-	29,-
Möhren m. L.						
	A	70,—	40,—	7,-	12,—	21,-
Radies/Bündelrettich						
	A 15,-		10,-	1,80	3,-	5,20
Chicoreé						
	A	200,-	100,-	20,-	30,-	50,-

b) Für die Kulturen

Champignon
Weintrauben
und Treiberdbeeren

sind die nachstehend genannten effektiven Handelsspannen anzuwenden:

1	2	3	4	5
Champignon				
A	250,-	100,-		150,-
Weintrauben				
A I	90,-	50,-		40,-
II	75,-	40,-		35,-
III	60,-	30,-		30,-
Erdbeeren (Treib)				
A	180,-	30,-	50,-	100,-